

Fall Gerth: Mord verjährt nicht

Prof. Dr. Uwe Murmann im Interview über die Gründe, warum Mord auch nach Jahrzehnten angeklagt wird

VON ULRIKE PFLÜGER-SCHERB

KASSEL. Am 4. Juni 1982 wurde die 33-jährige Anita Gerth in ihrer Wohnung in Wehlheim getötet. Ab heute muss sich ein 50-jähriger Mann aus Kürten (Nordrhein-Westfalen) vor dem Kasseler Landgericht wegen des Verdachts des Mordes an der zweifachen Mutter verantworten. 26 Jahre nach der Tat wird der Mann angeklagt, weil Mord die einzige Straftat ist, die neben Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch nicht verjährt. Warum Mord im Gegensatz zu Totschlag und Körperverletzung auch nach Jahrzehnten noch angeklagt werden kann, darüber sprachen wir mit Prof. Dr. Uwe Murmann, Strafrechtler an der Universität Göttingen.

Warum gibt es für Straftaten eine Verjährungsfrist?

PROF. DR. UWE MURMANN: Je mehr Zeit nach einer Tat vergangen ist, desto geringer ist

das Bedürfnis, den Täter zu bestrafen. Es wäre zum Beispiel unangemessen, einen Diebstahl nach 20 Jahren noch zu verfolgen. Je schwerwiegender eine Straftat ist, desto länger ist natürlich die Verjährungsfrist. Die Frist hängt von der Strafe ab, die ein Täter bei einer Verurteilung zu erwarten hätte. Bei Totschlag mit einer Höchststrafe von bis zu 15 Jahren liegt die Verjährungsfrist zum Beispiel bei 20 Jahren.

Aber Mord verjährt nicht. Galt dieser Grundsatz schon immer in der deutschen Justiz?

MURMANN: Nein. In den Anfangsjahren der Bundesrepublik verjährte Mord nach 20 Jahren. Aus historischen Gründen wurde das geändert. NS-Verbrecher sollten nicht straffrei davonkommen.

Inwieweit wurden die Gesetze geändert?

MURMANN: 1965 gab es zunächst ein Berechnungsgesetz, nach dem die Zeit zwischen Mai 1945 und Dezem-

ber 1949 bei der Berechnung der Verjährungsfrist unberücksichtigt blieb, sodass die Taten nicht nach 20, sondern erst nach 24 Jahren verjährten. 1969 wurde dann das neunte Strafrechtsänderungsgesetz erlassen, nach dem es für Mord erst eine Verjährung nach 30 Jahren gab. NS-Verbrechen hätten demnach bis 1979 vor Gericht geahndet werden können.

Wann wurde die Verjährung komplett aufgehoben?

MURMANN: Das war Ende 1979. Es wäre nämlich unerträglich gewesen, einen NS-Verbrecher im Jahr 1980 zu stellen, der dann für seine Verbrechen nicht mehr hätte belangt werden können.

Demnach kann der 50-jährige Angeklagte im Mordfall Anita Gerth vor dem Kasseler Landgericht nur wegen Mordes verurteilt werden.

MURMANN: Das stimmt. Sollte sich während des Prozesses herausstellen, dass es sich bei der Tat um Totschlag gehan-

delt hat, müsste das Verfahren wegen Verjährung eingestellt werden. Der Angeklagte wäre dann ein freier Mann.

Für Angehörige von Opfern ist diese Unterscheidung nur schwer zu verstehen.

MURMANN: Das kann ich nachvollziehen. Dass fast alle anderen Straftaten außer Mord verjähren, ist aber eine rechtspolitische Entscheidung.

Was unterscheidet Mord und Totschlag?

MURMANN: Auch bei Totschlag geht man von einer vorsätzlichen Tötung eines anderen Menschen aus. Bei Mord kommen allerdings bestimmte Merkmale ins Spiel. Die betreffen zum Teil die Tatbegehung, wenn der Täter heimtückisch oder grausam agiert hat oder gemeingefährliche Mittel wie zum Beispiel eine

Bombe eingesetzt hat. Ein anderes Mordmerkmal sind niedrige Beweggründe. Dazu zählen Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes oder die Absicht, eine andere Straftat zu verdecken.

Foto: Privat/nh

Mehr auf www.hna.de



Uwe Murmann

Ein Video über den Prozess im Landgericht Kassel finden Sie ab heute Nachmittag, 15 Uhr, unter www.hna.de/go/video. Weitere Berichte zu dem Thema unter www.hna.de/kassel.html

Zur Person

Prof. Dr. Uwe Murmann (45) hat seit 2006 einen Lehrstuhl für Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Murmann studierte in Frankfurt am Main. Anschließend war er Staatsanwalt und Strafrichter in Berlin.